



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Geltendorf (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 18.01.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Geltendorf folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

(2) § 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.“

(3) § 9 Abs. 2 Satz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“

(4) § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

(5) § 15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.“

(6) § 19a wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Geltendorf, den 18.01.2024



Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

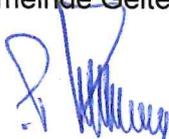


Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 24.01.24..... in der Verwaltung der Gemeinde
Geltendorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen
Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 24.01.2024 angeheftet und am 21.02.2024 wieder
abgenommen.

Geltendorf, den 27.02.2024
Gemeinde Geltendorf



Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister



